

Bekanntmachung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Bamberg für die Wahl der Mitglieder des Vorstands 2026

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

nach §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 S. 1 und 3 BRAO hat jede Rechtsanwaltskammer einen Vorstand, dessen Mitglieder von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO), wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet (§ 68 Abs. 2 BRAO). Gemäß § 64 Abs. 1 S. 2 BRAO i. V. m. § 4 Ziff. 2. der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg (künftig: WO) können die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden.

Zur Wahl macht der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg in seiner Sitzung am 16.09.2025 eingerichtete Wahlausschuss gemäß § 5 WO untenstehende Wahlausschreibung bekannt. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Grundlagen des Wahlverfahrens

Als Wahlverfahren ist die Durchführung einer Briefwahl oder einer elektronischen Wahl zwingend vorgeschrieben (§ 64 Abs. 1 BRAO). Dementsprechend hat die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Bamberg am 13.04.2018 eine Wahlordnung beschlossen, die am 18.04.2018 vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgefertigt und als Anlage zum Mitteilungsblatt Nr. 232 (Juni 2018) bekannt gemacht wurde. Sie steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg unter <https://www.rakba.de> zum Download bereit.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg (künftig: GO) getrennt nach den Landgerichtsbezirken Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Bayreuth, Coburg und Hof. Ein Kammermitglied kann, auch wenn es Kanzleien in mehreren Landgerichtsbezirken unterhält, nur für einen Landgerichtsbezirk kandidieren (§ 1 Ziff. 3. WO).

Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder für den betreffenden Landgerichtsbezirk zu wählen sind; gibt das Mitglied für diesen Bezirk mehr Stimmen ab, ist die Stimmabgabe für diesen Bezirk ungültig (§ 1 Ziff. 4. WO).

Die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen getrennt nach Landgerichtsbezirken (§ 9 Abs. 2 GO). Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO i. V. m. § 18 Ziff. 1. WO). Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl, für jeden Landgerichtsbezirk gesondert, als nachrückende Bewerber festzustellen (§ 18 Ziff. 3. WO).

2. Ablauf des Wahlverfahrens

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2025 die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl beschlossen. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Bamberg wurde zuvor am 16.09.2025 angehört (§ 1 Ziff. 1. WO); es hat sich einstimmig für die elektronische Wahl ausgesprochen.

Wahlvorschläge müssen

bis Freitag, 20.02.2026, 10:00 Uhr,

schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg eingegangen sein (§§ 8 Ziff. 2. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO). Voraussetzung für die Ausübung des Vorschlags-, Bewerbungs- und Wahlrechts ist die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führt (§ 6 Ziff. 1. WO).

Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis nach Maßgabe der bei der Kammer vorliegenden Daten. Es wird von Montag, 12.01.2026,

bis Freitag, 13.02.2026, 12:00 Uhr,

in der Kammergeschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Kammermitglieder ausgelegt (§§ 6 Ziff. 2. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO).

Jeder Wahlberechtigte kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§§ 7 Ziff. 1. i. V. m. 4 Ziff. 2. WO). Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest (§ 7 Ziff. 3. und 4. WO).

Nach Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Zugangsdaten zum elektronischen Wahlsystem, § 13 Ziff. 1. WO) über das besondere elektronische Anwaltspostfach, hilfsweise per Post, wird die Wahl

bis Freitag, 17.04.2026, 16:00 Uhr,

durchgeführt. Das Wahlergebnis wird im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg veröffentlicht (§ 21 Ziff. 2. WO).

Alle weiteren Mitteilungen zur Wahl erhalten Sie zu gegebener Zeit vom Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RAin Elisabeth Schmitt

Vorsitzende des Wahlausschusses

Wahlausschreibung 2026

zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Bamberg

1. Wahlausschuss

Nach § 2 Ziff. 1 WO wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Bamberg besteht. Er hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 2 Ziff. 6. WO). Die Anschrift lautet wie folgt: Wahlausschuss c/o Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg.

Gemäß § 2 Ziff. 2. WO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg in seiner Sitzung am 16.09.2025 die Mitglieder des Wahlausschusses wie folgt berufen:

- Rechtsanwältin Elisabeth Schmitt, Urbanstraße 4, 96047 Bamberg
- Rechtsanwalt Thomas Drehsen, Hainstraße 6, 96047 Bamberg
- Rechtsanwalt Maximilian Glabasnia, Artur-Landgraf-Straße 70, 96049 Bamberg

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

- Rechtsanwalt Michael Lange, Willy-Lessing-Straße 4, 96047 Bamberg
- Rechtsanwältin Martina Leuteritz, Willy-Lessing-Straße 7, 96047 Bamberg
- Rechtsanwältin Vera Rosenzweig-Heyn, Hauptstraße 16, 97437 Haßfurt

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 13.10.2025 zur Vorsitzenden und Wahlleiterin Rechtsanwältin Elisabeth Schmitt und zu deren Stellvertreter Rechtsanwalt Thomas Drehsen gewählt (§ 2 Ziff. 4. WO).

2. Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, die in das Wählerverzeichnis bei dessen Abschluss eingetragen sind (§ 1 Ziff. 2. WO).

Das Wählerverzeichnis ist von Montag, 12.01.2026,

bis Freitag, 13.02.2026, 12:00 Uhr,

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg während der üblichen Geschäftszeiten (diese sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr) zur Einsicht durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg ausgelegt (§ 6 Ziff. 2. WO).

Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte schriftlich beim Wahlausschuss bis zum Ende der Auslegungsfrist erheben (§ 7 Ziff. 1. WO). Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Ist er begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat er dieses zu berichtigen. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest (§ 7 Ziff. 2. bis 4. WO).

3. Zu wählende Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg besteht aus 19 Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden (§ 9 Abs. 1 GO). Er setzt sich gemäß § 9 Abs. 2 GO zur Sicherstellung der regionalen Repräsentanz zusammen aus

- fünf Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bamberg,
- fünf Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Würzburg,
- drei Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg,
- zwei Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Schweinfurt,
- zwei Mitgliedern mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bayreuth,
- einem Mitglied mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Coburg und
- einem Mitglied mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Hof.

Nach ihrer Wahl 2022 scheidern folgende Mitglieder turnusgemäß aus dem Vorstand aus:

- Rechtsanwalt Thomas Fertig, Goldbach
- Rechtsanwältin Elisabeth Geheeb, Bamberg
- Rechtsanwalt Oliver Leuteritz, Bamberg
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Rothaug, Obernburg
- Rechtsanwalt Jürgen Scholl, Schweinfurt
- Rechtsanwältin Ilona Treibert, Bayreuth

- Rechtsanwalt Thomas Wolfrum, Schweinfurt
- Rechtsanwalt Frank Zeitner, Coburg
- Rechtsanwalt André Zöller, Aschaffenburg

Der zweite Vorstandsposten eines Mitglieds mit Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bayreuth blieb bei der Vorstandswahl 2024 (Nachwahl) unbesetzt.

Zu wählen sind damit zehn Vorstandsmitglieder, davon

- zwei Mitglieder mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bamberg,
- drei Mitglieder mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg,
- zwei Mitglieder mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Schweinfurt,
- zwei Mitglieder mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bayreuth und
- ein Mitglied mit einem Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Coburg und

4. Wahlvorschläge

Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Ziff. 1. WO). Dies hat spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg zu erfolgen (§ 8 Ziff. 2. WO). Fristablauf ist

Freitag, 20.02.2026, 10:00 Uhr.

Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die im Wählerverzeichnis aufgeführt sind, am Ende der Einreichungsfrist den Beruf einer Rechtsanwältin / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder eines Rechtsanwalts / Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausüben und in deren Person kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO vorliegt (§ 8 Ziff. 3. WO). Berufsausübungsgesellschaften sind nicht wählbar.

Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Es kann aber, auch wenn es Kanzleien in mehreren Landgerichtsbezirken unterhält, nur für einen Landgerichtsbezirk kandidieren (§ 1 Ziff. 3. WO). Dieser muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von dem Vorschlagenden sowie mindestens neun weiteren wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden (§ 8 Ziff. 4. WO).

Der vorgeschlagene Bewerber muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben. Jeder Bewerber darf seine Zustimmung nur für einen Landgerichtsbezirk erklären; andernfalls sind alle ihn betreffenden Wahlvorschläge ungültig (§ 8 Ziff. 5. WO).

Ein Formular für die Abgabe eines Wahlvorschlages steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg unter <https://www.rakba.de> zum Download zur Verfügung.

Nur rechtzeitig - also innerhalb der Einreichungsfrist - eingegangene Wahlvorschläge, die alle Voraussetzungen nach § 8 WO erfüllen, können berücksichtigt werden,

5. Weiteres Verfahren

Nach Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge teilt der Wahlausschuss die Entscheidung dem betroffenen Bewerber mit und veröffentlicht eine alphabetisch geführte Liste über die gültigen Wahlvorschläge auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Bamberg (§ 9 WO).

Anschließend werden die Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Zugangsdaten) an die Wahlberechtigten versandt (§ 13 Ziff. 1. WO). Diese können ihre Stimme innerhalb der Wahlfrist abgeben. Als letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe hat der Wahlausschuss

Freitag, 17.04.2026, 16:00 Uhr,

bestimmt. Bis dorthin muss die Stimme durch Ausfüllen und Absenden des elektronischen Stimmzettels abgegeben worden sein (§ 13 Ziff. 2. bis 5. WO).



RAin Elisabeth Schmitt
(Wahlleiterin)